

5008/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5341/J - NR/1998, betreffend Testbetrieb - Genehmigung von DCS 4800 Frequenzen, die die Abgeordneten Mag. Kukacka und Kollegen am 4. Dezember 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Ausnahmegewilligung für die max. mobil. Telekommunikationsservice GmbH wurde mit Bescheid vom 5. Oktober 1998, die Ausnahmegewilligung für die Mobilkom Austria AG wurde mit Bescheid vom 30. September 1998 erteilt.

Zu Frage 2:

Für die max. mobil. Telekommunikationsservice GmbH wurde antragsgemäß die Erprobung an den Standorten Wien 2., Böcklinstraße sowie Wien 3., Fasangasse, Ghegastraße, Göllnergasse, Hofmannsthalgasse Landstraßer Hauptstraße/Kirche, Schnirchgasse, Landstraßer Gürtel bewilligt.

Für die Mobilkom Austria AG wurde antragsgemäß die Erprobung im Einsatzgebiet Wien bewilligt.

Zu den Fragen 3 und 7:

Der max. mobil. Telekommunikationsservice GmbH wurden zum Zweck der Erprobung nachstehende Frequenzen, das sind 23 Kanäle, antragsgemäß zugeteilt:

K 675 - 679 (1742,8/1837,8 bis 1743,6/1838,6 MHz)

K 701 - 712 (1748,0/1843,0 bis 1750,2/1845,2 MHz)

K 745 - 750 (1756,8/1851,8 bis 1757,8/1852,8 MHz)

Der Mobilkom Austria AG wurden zum Zweck der Erprobung folgende Frequenzen, das sind 24 Kanäle, antragsgemäß zugeteilt:

619 - 630 (1731,6/1826,6 bis 1733,8/1828,8 MHz)

668 - 673 (1741,4/1836,4 bis 1742,4/1837,4 MHz)

738 - 743 (1755,4/1850,4 bis 1756,4/1851,4 MHz)

Durch die Telekom Control Kommission wurden folgende Frequenzen aus dem DCS 1800 Spektrum zugewiesen:

619—630 (1731,6/1826,6 bis 1733,8/1828,8 MHz)

668-673 (1741,4/1836,4 bis 1742,4/1837,4MHz)

738-743 (1755,4/1850,4 bis 1756,4/1851,4 MHz)

Zu Frage 4:

Die Ausnahmegewilligung für das max. mobil. Telekommunikation GmbH gilt vom 1. November 1998 bis 31. März 1999.

Die der Mobilkom Austria AG erteilte Ausnahmegewilligung wurde antragsgemäß mit 31. Dezember 1998 befristet.

Zu Frage 5:

Es besteht keine rechtliche Grundlage für eine derartige Junktimierung.

Zu Frage 6:

Weder das Telekommunikationsgesetz noch der Bescheid sehen eine derartige Option vor.

Zu Frage 8:

Derzeit sind 5 Sendeanlagen als "Teststandorte" errichtet.

Zu den Fragen 9, 10 und 11:

Mit den in Rede stehenden Bescheiden wurde lediglich die Bewilligung zur technischen Erprobung erteilt.

Zu den Fragen 12 und 13:

Die Ausnahmegewilligungen wurden erteilt, um den Antragstellerinnen die technische Erprobung insbesondere folgender Punkte zu ermöglichen:

- Funkversorgungsaspekte im 1800 MHz - Bereich
- Parametrisierung BSS/SSS
- Interworking GSM - Netz 900/1800
- Interworking mit weiteren externen Netzelementen
- Erprobung der Funktion "frequency hopping"

Zu Frage 14:

§ 4 Telekommunikationsgesetz, welcher die gesetzliche Grundlage für die erteilten Ausnahmegewilligungen darstellt, bezieht sich nicht auf einzelne Technologien sondern ist neutral formuliert, so daß weder die Entwicklung völlig neuartiger Technologien noch die Weiterentwicklung bereits bekannter Technologien behindert wird.

Zu Frage 15:

In den Ausnahmegewilligungen wurde die Entrichtung der in der Telekommunikationsgebührenverordnung hierfür vorgesehenen Gebühr vorgeschrieben.

Zu Frage 16:

Gemäß § 14 Telekommunikationsgesetz ist zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr berufen.